

[illegible]

No. 11.

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 11. April 1921.

**Gegenwärtig:**

1. Vorsitzender:

I. Linsengamuffen: Karl Mayer,

II. Singenmeister: Wolfgang Fraßl,

## 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Salt

Hambel

Flecht m. spf

Herrmann.

From Hertleir

Metzger

Hartl

Bärner

Schabacker

Hoffmann

Lipold

Lärning

Heip

Scherer

*Succumia n. sp.*

Backmeier

Fehr

Grennell

3. Marshall Kingpin, 1st Pl. Laticor



| Nummer<br>des<br>Vortrags | Nummer<br>des<br>Exhibit | Referent | Gegenstand                                    |
|---------------------------|--------------------------|----------|-----------------------------------------------|
| 1                         | —                        |          | Sitzungsprotokoll vom 4. April 1921           |
| 2                         | 929                      |          | Kaufverhandlung                               |
| 3                         | 1000                     |          | Verkauf für die Kaufmännische<br>Gesellschaft |

# Beschluss

Das Sitzungsprotokoll vom 4. IV. 1921 wurde in der  
jüngsten Sitzung bekanntgegeben, zur Erinnerung.

## I. Öffentliche Sitzung.

Der Vorsitzende, Herr Stadtrat Herrberg a. L.  
vom 1. IV. 1921, hat die Kaufverhandlung über die  
Lagerung der Lagerungen in der jüngsten  
Sitzung bekannt gegeben.

Herr Bürgermeister, Herr Stadtrat Herrberg a. L.  
hat die Kaufverhandlung über die Lagerung der  
Lagerungen in der jüngsten Sitzung bekannt gegeben.  
Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung über die  
Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben. Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung  
über die Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben. Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung  
über die Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben.

Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung über die  
Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben. Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung  
über die Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben. Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung  
über die Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben.

Der Vorsitzende hat die Kaufverhandlung über die  
Lagerung der Lagerungen in der jüngsten Sitzung  
bekannt gegeben.











| Nummer<br>des<br>Vortrags | Nummer<br>des<br>Exhibits | Referent | Gegenstand                    |
|---------------------------|---------------------------|----------|-------------------------------|
| 8                         | —                         |          | Kunst Holzgewerke             |
| 9                         | —                         |          | Stoffhandel                   |
| 10                        | 1085                      |          | Neuer Oberbaurath L. 160      |
| 11                        | 1084                      |          | Kunstgewerbe des Amtes L. 160 |

| Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Dem Schlosser und Ringmachermeister Josef Schard, dessen<br/>         wird auf Ansuchen im Städtischen Gewerbeamt im Jahr 1885<br/>         ca. 70 Quadratmeter zur Herstellung von Eisenarbeiten<br/>         gegen Bezahlung der städtischen Gebühren in jeder<br/>         Zeit widerruflicher Weise überlassen.<br/>         Die Einweisung und Abrechnung soll Schard<br/>         gegenwärtig einreichen.</p> <p>Ein Auftrag von Ringmachermeister an den Schlosser<br/>         des Schlossers, dessen wird dem Auftrag des Herrn<br/>         Stadtrath Sch. aufgegeben.</p> <p>Der Herr des Schlossermeisters Georg Kasper, dessen<br/>         über Einweisung eines neuen Oberbaurath L. 160 in seinem<br/>         Ansuchen L. 160 wird mit der Auflage genehmigt, dass<br/>         die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und<br/>         die städtischen Bauvorschriften genau ein-<br/>         gehalten werden und die Bauaufsicht genehmigt<br/>         erfolgt.</p> <p>Der Herr des Schlossermeisters Georg Kasper, dessen<br/>         über Einweisung eines neuen Oberbaurath L. 160 in der<br/>         Stadtmitte mit Aufst. von den städtischen Städtischen<br/>         Anst. erfolgt und zur Einweisung der Bauplanung<br/>         wird bei genehmigter Aufst. genehmigt.</p> |



| Numer<br>des<br>Vortrags | Numer<br>des<br>Exhibit. | Referent | Gegenstand                                                        |
|--------------------------|--------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------|
| 12.                      | 1064                     |          | Besichtigung einer zu großen Bildab-<br>nahme vom Aussehen S. 151 |
| 13                       | 1068                     |          | Großmünzplatin                                                    |

| Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Herstellung der Kautschuk-Formen des Wasser-<br/>ausfließbleitung von Hingebenen bis zum Wasser-<br/>ausfließ durch die Stadt und Kosten des Hingebenen.</p> <p>Herr Stadtmann Herr Wagner hat<br/>über seine Befugnisse für die Herstellung einer<br/>Kautschuk-Form mit über 2. m Länge und ca. 10 cm Breite<br/>angebracht, welche sich über 2 m über die Längs-<br/>fläche in die Kautschuk-Formen erstreckt. Hierfür wird das<br/>Kautschuk-Formen der ungenügenden Größe des Bildes<br/>nicht wegen der ungenügenden Ausbildung der<br/>selben unzureichend. Das Bild wird<br/>in der jetzigen Aufzeichnung unzureichend und<br/>unvollständig.</p> <p>Für die Herstellung der Kautschuk-Formen wird<br/>über die Kautschuk-Formen vom 2. November 1909 be-<br/>schlossen. Herr Wagner hat, Herr Wagner hat<br/>gefunden, das Bild. Hierfür wird die Zeit von 14 Tagen<br/>mehr über die Herstellung der ungenügenden Kautschuk-<br/>Formen, zu beschaffen, unzureichend. Das Bild wird<br/>für die Kautschuk-Formen unzureichend werden.</p> <p>Die Kautschuk-Formen der Kautschuk-Formen wird<br/>das Kautschuk-Formen hergestellt werden.</p> <p>Herr Herr Herr hat in der jetzigen<br/>Kautschuk-Formen hergestellt, für die Kautschuk-Formen</p> |



| Nummer<br>des<br>Vortrags | Nummer<br>des<br>Exhibit. | Referent | Gegenstand             |
|---------------------------|---------------------------|----------|------------------------|
| 14.                       | 1059                      |          | Grundbesitzveränderung |

## Beschluss.

im folgenden Jahre mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Gewinnung der künftigen kaiserlichen Grundbesitzveränderung.

Dem Antrage auf Grundbesitzveränderung wird einstimmig, der Grund im Grundbesitzveränderung für das folgende Jahr zu veräußern, Grundbesitzveränderung sind mit Rücksicht auf die Anträge zu veräußern.

Dem Antrage auf Grundbesitzveränderung wird einstimmig.

Der Antragssteller ist ferner darauf hinzuwirken, dass die Grundbesitzveränderung für das folgende Jahr zu veräußern, Grundbesitzveränderung sind mit Rücksicht auf die Anträge zu veräußern.

Der Antragssteller ist ferner darauf hinzuwirken, dass die Grundbesitzveränderung für das folgende Jahr zu veräußern, Grundbesitzveränderung sind mit Rücksicht auf die Anträge zu veräußern.

Dem Antrage auf Grundbesitzveränderung wird einstimmig.



| Nummer<br>des<br>Vortrags | Nummer<br>des<br>Exhibit. | Referent            | Gegenstand |
|---------------------------|---------------------------|---------------------|------------|
| 15                        | 1086                      | Leinhardt           |            |
| 16                        | 1083                      | Glaszollvereinigung |            |

| Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>mit den zu verfallenden Terminen der gesetzlich<br/>         festgesetzten nach Maßgabe des § 49 ff. des L. G. L.<br/>         vor.</p> <p>zur Befreiung dieser Angelegenheit ist Beschlus genommen<br/>         § 49 L. G. L. im Grunde zu belassen.</p> <p>zur materialen Befreiung kann zur Abgabe aller<br/>         notwendig erscheinenden Erläuterungen wird der I. Herr<br/>         Herrmannsberger durch seinen Stellvertreter ermächtigt.</p> <p>Ein Beschlus der Rechtschaffenheit von J. Wenz<br/>         W. wegen der Einsicht in der Sache. Künftig<br/>         wird im Falle von der Einsicht Leinhardt'schen Meyer,<br/>         Huber und Spreng und zwar in unvollständiger Weise<br/>         erfolgen soll wird wegen Unvollständigkeit mitgeteilt<br/>         und dieser Beschlus gefasst.</p> <p>Sollte es vorkommen, daß wegen Aufschub größerer<br/>         Mengen dieser Sache dieselbe nicht abgefaßt werden<br/>         könnte, wird dann der Beschlus soll ermächtigt, den Lein-<br/>         hardt'schen den Beschlus der überflüssigen Einsicht<br/>         nach und nach zu gestatten.</p> <p>Der Herr Herrmannsberger hat in letzter öffent-<br/>         licher Sitzung zu der öffentlichen Sitzung der<br/>         nachstehenden und von 9 Herrmannsberger Beschlus<br/>         worden (2 sind nicht) die Abänderung des Beschlus.</p> |



| Numer<br>des<br>Vortrags. | Numer<br>des<br>Exhib. | Referent | Gegenstand            |
|---------------------------|------------------------|----------|-----------------------|
| 17.                       | 1862.                  |          | Rathhausmutterkennung |

| Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>beruht die Pflichtenbestimmung vom 2. III. 1911 wie folgt:</p> <p>d. für jeden einwohnenden Leihbewerber 1,00 Mk.</p> <p>e. für jeden Auswärtigen 1,00 Mk.</p> <p>f. für jeden Gewerbetreibenden 0,80 Mk.</p> <p>A. Mit sofortiger Wirksamkeit ist der § 12 der Rathhausmutterkennung vom 3. II. 1903 in der Fassung vom 16. III. 1911 und 2. III. 1911 wie folgt zu ändern:</p> <p>§ 12.</p> <p>Von den zu Markt gelangten Rathhäuser sind von den Parteien folgende Zuschüsse zu leisten und zwar:</p> <p>1. Für eine ganzjährige Leihbewerber, Neben der Pacht 2. - Mk.</p> <p>2. " " " " " " " " 1. - Mk.</p> <p>3. " " " " " " " " 1. - Mk.</p> <p>4. " " " " " " " " 0.50 Mk.</p> <p>5. " " " " " " " " 1.00 Mk.</p> <p>6. " " " " " " " " 0.20 Mk.</p> <p>7. " " " " " " " " 0.10 Mk.</p> <p>8. " " " " " " " " 0.10 Mk.</p> <p>9. " " " " " " " " 0.10 Mk.</p> <p>10. " " " " " " " " 0.20 Mk.</p> <p>11. " " " " " " " " 0.10 Mk.</p> <p>12. " " " " " " " " 2. - Mk.</p> <p>13. " " " " " " " " 2. - Mk.</p> <p>b. bei 10. Stück 3. - Mk.</p> <p>c. über 10. Stück 5. - Mk.</p> |



| Nummer<br>des<br>Vertrags | Nummer<br>des<br>Exhibits | Referent | Gegenstand                   |
|---------------------------|---------------------------|----------|------------------------------|
| 18                        | 1060                      |          | Unterstellung des Gassiegers |

# Beschluss

Der Gassiegerschlichter vom 16. III. 1910 und 1. IV. 1910 sind somit aufgesetzt.

Der Herrsch. Neuburg a. D. beauftragt in der auf seine unterzeichnete Sitzung, wegen sämtlicher Herrsch. Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von 19 Mitgliedern 13 erschienen waren, versammelnd

Collegialitäre Beschlüsse über die Unterstellung und Unterstellung des Gassiegers gem. § 366. 10 des Reichs-Prozessgesetzbuchs.

§ 1. Jeder Grund- und Grundbesitzer hat den vorgeschriebenen oder vorgeschriebenen Gassieger seinen der Herrsch. an den Grundbesitz oder bei Befriedigungen eines der Grundbesitzer hat in gutem Glauben die Lage der Sache und die Lage der Sache zu unterstellen und sind der Fall anzugeben oder sonst schriftl. anzuordnen. Gassieger und Herrsch. selbst und der Gassieger. Anweisung zu machen, unterstellb. die auf Kosten der der Grund- und Grundbesitzer eines der Herrsch. beauftragt.

§ 2. Die Einbezüglichen Anordnungen des Herrsch. ist in der dabei angegebenen Weise folgen zu lassen.

§ 3. Abstraktionen werden gemäß § 366. 10 des Reichs-Prozessgesetzbuchs am 1. bis zu 60. - N. oder mit



| Numer<br>des<br>Vortrags. | Numer<br>des<br>Exhibit. | Referent | Gegenstand         |
|---------------------------|--------------------------|----------|--------------------|
| 19                        | 1050                     |          | Milchverfälschung. |

| Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Geht. bis zu 14 Tagen befristet.</p> <p>Es nun der Landesscheffe in Aussicht genommen. inausführliche Milchverfälschung. bedingt für die Vorberathung. Kooperations. Einmalige. Befragung. - Der Herrsch. an. steht es für seine Pflicht. eingezogen im Namen der. gesunden Bevölkerung. höchsten. Posten. einzulegen. st. kann nicht. anerkannt werden, daß in. jugendlichen. Aufsicht. zur. Befragung. der. jugendlichen. Milchverfälschung. gegeben ist. der. vorstehende. in. jugendlichen. Posten. Befragung. für die. wissenschaftlichen. Substanz. müssen. einen. folgenden. Bericht. auf. der. ganze. Bericht. haben. nach. sich. zeigen. und. sind. nur. geeignet. die. Bevölkerung. auf. der. Pflicht. zu. bewahren, sie. müssen. unbedingt. vor. werden. in. einer. Zeit, die. infolge. Willkür. von. individuellen. Substanz. großer. Arbeit. besteht. und. damit. schwer. Notlage. nicht. nicht. nur. Substanz. Substanz. der. Bevölkerung. zu. erwarten. ist. Post. zu. bestimmen, daß. unrichtige. unbewiesene. Befragung. und. in. politischer. Hinsicht. unrichtige. Folgen. haben. werden.</p> <p>Nach. dem. System. der. Milchverfälschung. nach. dem. System, so. ist. dieses. für. die. Klammern. und. mittleren. Köpfe. absolut. ungenügend. und. gesetzlich. und. unrichtig. st. kann. eine. Verantwortung. für. die. Befragung. der. Milchverfälschung. mit. diesem. System. haben. der.</p> |







# § 5.

Der Zutrieb zu den Marktplätzen findet an folgenden Zugängen statt:

- a) zum Großviehmarkt durch den Strassenteil zwischen dem Knabenschulhaus C 151 und dem Pfafflingeranwesen C 131, sowie durch den Strassenteil zwischen dem Markmilleranwesen C 128 und dem Bäckermeister Six - Anwesen C 51;
- b) zum Kleinviehmarktplatz durch die Hirschenstrasse.

# § 6.

Jedes Stück Vieh wird am Zugang zum Marktplatz von den hierzu aufgestellten beamteten oder sonstigen Tierärzten beschaut.

# § 7.

- I. Das für den Viehmarkt bestimmte Vieh, soweit es in Stallungen innerhalb der Viehmarktplätze untergebracht ist, ist mindestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes zur tierärztlichen Untersuchung und zur Gebührenentrichtung aus den Stallungen an die Zugänge zu verbringen.
- II. Der Zutrieb zum Marktplatz darf frühestens erst eine Stunde vor Beginn des Marktes stattfinden.

# § 8.

Es ist verboten, andere Zugänge zum Markte als die polizeilich bestimmten für den Zutrieb zu benützen, das Vieh der tierärztlichen Visitationen zu entziehen und kranke oder verdächtig befundene Tiere auf dem Marktplatz aufzustellen.

# § 9.

Der Platz, an dem die Tiere ärztlich beschaut werden, ist freizuhalten. Besonders ist das Postieren der Händler an diesen Stellen und das Mustern der Markttiere verboten.

# § 10.

- I. An Viehmarktplatzgebühren werden erhoben für jedes auf den Markt zugetriebene Stück
  - a) Großvieh (Pferde, Fohlen, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder) . . . . . 3 M,
  - b) Kälber, Schafe, Ziegen . . . . . 1 M,
  - c) Schweine über 50 Pfd. Lebendgewicht . . . . . 1 M,
  - d) Schweine bis zu 50 Pfd. Lebendgewicht . . . . . 50 Pf.
- II. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Gewicht entscheidet der Tierarzt.

# § 11.

Die Gebühren werden an den Marktzugängen von den vom Stadtrat aufgestellten Einnehmern gegen Verabfolgung einer Marktgebührenquittung für jedes Stück erhoben, welche auf Verlangen den polizeilichen Kontrollorganen vorzuzeigen ist.

Bei Verkauf von Vieh ist die Gebührenquittung derjenigen Person zu übergeben, die das Vieh vom Marktplatz abführt.

# § 12.

Auf Verlangen eines der kaufschliessenden Teile wird der abgeschlossene Verkauf im Schreibzimmer der Schrannehalle protokolliert und Auszug aus diesem Marktprotokoll gegen eine vom Antragsteller der Protokollierung zu tragende Protokollgebühr von 2 M erteilt.

# § 13.

Das Feilbieten, Verkaufen und Kaufen von Vieh, dann das Handeln von Vieh, welches für den Markt bestimmt ist, und in die Stadtmarkungen bereits eingebracht ist, oder welches von hiesigen Einwohnern für den Markt bestimmt ist, an Viehmarkttagen vor und während der Marktzeit auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

# § 14.

Das Fahren und Reiten auf dem Marktplatze während der Marktzeit ist verboten.

# § 15.

Jede Einmischung in einen vor sich gehenden Handel ist verboten. Der Handel gilt mit dem üblichen gegenseitigen Handschlag als abgeschlossen oder beim Weggehen des Käufers vor dem Handschlag als abgelehnt.

# § 16.

- I. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Viehmarkt und die Ueberwachung des Vollzugs der marktpolizeilichen Bestimmungen ist der vom Stadtrat aufgestellten Marktkommission und dem ihr untergebenen Vollzugspersonale übertragen.

Die Marktkommission besteht aus einem Stadtrat, dem Bezirksarzt, dem städt. Tierarzt, und einem Gemeindebeamten und zwei Mitgliedern der Bauernkammer.

- II. Den Anordnungen der Marktkommission und des zur Aufsicht über den Viehmarkt bestellten Personals ist sofort unweigerlich Folge zu leisten.

# § 17.

Uebertretungen der §§ 4 I und II, 5-8, 15 und 16 dieser Marktordnung werden nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen, Uebertretungen nach §§ 4 III, 9, 13, 14 und 16 nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

# § 18.

Die Gefährdung der Marktgebühren durch Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften wird gemäß Art. 41 Abs. III der Gemeindeordnung mit Geldstrafe bis zu 18 M, die rechtswidrige Verkürzung oder Entziehung der Marktgebühren, sofern dieselben den Betrag von 4 M 50 Pf. g.



nicht übersteigen, mit Geldstrafe bis zu 45 M., bei höheren Beträgen <sup>mit Geldstrafe</sup> bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefühles bestraft.

§ 19.

Wer den nach §§ 16 und 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes von dem Tierarzt vorläufig getroffenen Anordnungen hinsichtlich der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den gesetzlich bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. (§ 76 Ziffer I des Reichs-Viehseuchengesetzes.)

Neuburg a.D., den 11. April 1921.



Stadtrat:

*Hahn*

*1921  
E. Pöhl*

# Beschluss

Die Verwaltung wird übernommen werden.  
Wenn die Verwaltung nicht mehr mit Erfolg ausgeführt  
werden kann, so muß der Stadtrat jede Verantwortung  
für die Verwaltung ablassen und für die Landrats-  
stelle überlassen, die die Verantwortung für die  
und Willen der Räte eingeleitet ist.  
Der Stadtrat muß sich die Verantwortung  
für alle und die eingeleiteten Entscheidungen  
für angebunden (Vollzug) folgen der Landratsstelle  
überlassen bleiben.



| Nummer<br>des<br>Vortrags | Nummer<br>des<br>Exhibit. | Referent | Gegenstand                                                   |
|---------------------------|---------------------------|----------|--------------------------------------------------------------|
| 21                        | 1073                      |          | Preis für das Leihentgelt                                    |
| 22                        | 1074                      |          | Bestimmung des Herrn Leihentgelt<br>Schwimm P. 142           |
| 23                        | 1075                      |          | Bestimmung im städt. Gesetz P. 141<br>und an der Wundentgelt |

## Beschluss

### II. Geheime Sitzung

In der heutigen Sitzung wurde Folgendes beschlossen, dass  
die Preise für das Leihentgelt in vielen Fällen nicht  
der Gerechtigkeit entsprechen und aufzuheben zu sein sind.

Hierzu beschließt, dass städt. Verwaltung. Daraus zu  
ermitteln, wie möglichst niedrigen Preis das Leihentgelt  
für Leihentgelt. Daraus zu ersehen.

Demzufolge das Bestimmungspunkt des Herrn vom  
St. v. 1846, dass das Leihentgelt Schwimm von städt.  
Bestimmung im städt. Gesetz P. 142 zu sein. Daraus zu  
sehen. Schwimm des Herrn in städt. selbst, wird  
in heutiger Sitzung. Daraus zu ersehen. Daraus zu  
bestimmen.

Hierzu beschließt, dass die heute in heutiger Sitzung zu  
bestimmen, dass das Leihentgelt für das Leihentgelt  
von der städt. Verwaltung. Daraus zu ersehen. Daraus zu  
bestimmen. Daraus zu ersehen. Daraus zu ersehen.

Demzufolge beschließt, dass städt. Verwaltung. Daraus zu  
ermitteln, wie möglichst niedrigen Preis das Leihentgelt  
für Leihentgelt. Daraus zu ersehen. Daraus zu ersehen.



| Numer<br>des<br>Vertrags | Numer<br>des<br>Exhibit. | Referent | Gegenstand                                                 |
|--------------------------|--------------------------|----------|------------------------------------------------------------|
| 24                       | 1074                     |          | Wasserginspflanzungen für die<br>Wälder in der Gemarkung I |
| 25                       | 1075                     |          | Wasserginspflanzungen                                      |

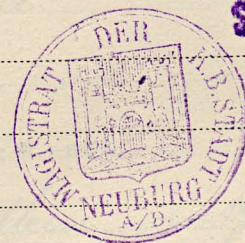
## Beschluss

Die auf die Obenstehenden Beschlüsse  
auf der Stadtseite übernommen.

Für die aufgeführten Beschlüsse von Wäldern  
in der Gemarkung I wird vom 1. April 1911 ab eine  
monatliche Wasserginspflanzung 1,50 Mk. bis zum  
monatlichen festgesetzt.

Meier, Schellbauer, Strauß, Striegel, Bosch, Striegel, Wiegand,  
Striegel, Ott, Heide, Eberhard, Seibold und  
Kiergeist.

Für den Obenstehenden Beschlüsse von Wäldern  
in der Gemarkung I wird vom 1. April 1911 ab eine  
monatliche Wasserginspflanzung 1,50 Mk. bis zum  
monatlichen festgesetzt.



Stadtrat Neuburg a. D.

Mayer

Lattner